

**Bedingungen und Auflagen**

1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
5. Sollten die Schilder unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind sie instandzusetzen.
6. Die Schilder müssen mit der Anschrift und der Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung zuständigen Unternehmens versehen sein.
7. Sollten die Schilder zu Beanstandungen Anlaß geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
8. Die Schilder müssen spätestens am Tag nach der Wahl abgebaut sein.
9. Schäden, die durch die Schilder verursacht werden, sind der Stadt Selb zu ersetzen. Im übrigen ist die Stadt Selb von allen Ansprüchen, auch gegenüber Dritten, freizustellen, die mit der Aufstellung, dem Vorhandensein oder der Entfernung der Schilder begründet werden.